



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Corona-Hygieneplan für das Studienkolleg Hamburg  
21. überarbeitete Fassung, gültig ab Dezember 2022**

## INHALT

Vorbemerkung.....	3
<b>0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Durchführung des Unterrichtsbetriebes im Wintersemester 2021/ Sommersemester 2022 und darüber hinaus .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Testungen.....</b>	<b>4</b>
3.1. Fakultative Schnelltests für das schulische Personal.....	4
3.2. Keine systematischen Schnelltestungen bei Studierenden .....	4
<b>4. Das Tragen von medizinischen Masken.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Umgang mit Studierenden mit erhöhtem Risiko .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten .....</b>	<b>5</b>
<b>7. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe.....</b>	<b>6</b>
<b>8. Konferenzen und Versammlungen.....</b>	<b>6</b>
<b>9. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer .....</b>	<b>6</b>
<b>10. Dokumentation .....</b>	<b>6</b>
<b>11. Vorgehen bei akuten Coronafällen.....</b>	<b>7</b>

## Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und wurde auf die Bedürfnisse und Belange des Studienkollegs angepasst und überarbeitet. Die Regelungen des MCH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Kursfahrten.

Dieser Plan gilt ab Dezember 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Hygieneplans.

Kollegleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierende die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

## 0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

3

Die sofortige Vollziehung der im Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller am Kolleg Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Kollegbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

### 1. Durchführung des Unterrichtsbetriebes im Wintersemester 2021/ Sommersemester 2022 und darüber hinaus

Der Unterricht findet als voller Präsenzunterricht nach Studentafel statt. Studierende vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Studierende werden vom Studienkolleg nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

### 2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenseins in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest (zu Hause, im Testzentrum oder in der Schule) unterliegen gemäß Hamburgischer Eindämmungsverordnung der

Isolationspflicht und dürfen während der dort angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.

- Studierende sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zum Kolleg kommen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Studierende sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zum Kolleg kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

### 3. Testungen

#### 3.1. Fakultative Schnelltests für das schulische Personal

Dem Personal am Studienkolleg (pädagogisches und Verwaltungspersonal, externe Dienstleister) wird zweimal pro Kalenderwoche ein Antigen-Schnelltest angeboten. Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 11.

#### 3.2. Keine systematischen Schnelltestungen bei Studierenden

Die freiwilligen Schnelltestungen am Studienkolleg sind im Sommer 2022 ausgelaufen. Seit Juni 2022 kann die Kollegleitung in besonderen Einzelfällen anlassbezogen Schnelltests an Studierende ausgeben, sollte beispielsweise ein akuter Infektionsverdacht im Laufe des Schultages auftreten. Sollte es in einem Kurs entgegen der allgemeinen Entwicklung zu einem Ausbruchsgeschehen kommen, kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine serielle Testung anordnen. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes u.a. zu den Testtagen sind zu beachten.

Ansonsten sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests zu verwenden. Eine Ausgabe der Tests für die Testung zu Hause ist nicht zulässig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 11. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 10.

### 4. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Studierenden sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske im Kolleg tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

## 5. Umgang mit Studierenden mit erhöhtem Risiko

Für alle Studierende gilt ohne Einschränkung die Anwesenheitspflicht.

Für Studierende, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Studierende, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen. Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, zum Kolleg zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Kollegleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Semester ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Kursraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflcht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

## 6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in den Unterrichtsräumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.

- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die Nutzung der mobilen Luftfilter in den Unterrichtsräumen ist im Ausnahmefall **ergänzend** möglich, wenn Räume nicht ausreichend gelüftet werden können. Die Luftfilter sind ausdrücklich kein Ersatz für die Quer- oder Stoßlüftung. Frische Luft ist entscheidend für die Verringerung von Aerosolen. Ansonsten bleiben die kleineren, sog. Haushaltsgeräte unter den Luftfiltern der Marken Philips, Heylo und Kärcher bis auf Weiteres abgeschaltet. Die größeren Luftfiltergeräte, die sog. Industriergeräte, laufen weiterhin im „Hygiene-Modus“.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren Räumlichkeiten im Kolleg wie beispielsweise das Lehrerzimmer und Büro.

## 7. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

## 8. Konferenzen und Versammlungen

Kolleginterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere Veranstaltungen finden regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Kollegleitung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden.

## 9. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten des Kollegs selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

## 10. Dokumentation

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Studierenden sind in der Studierendenakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

## 11. Vorgehen bei akuten Coronafällen

Sollten im Studienkolleg bei Studierenden oder Beschäftigten einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so werden die Betroffenen gebeten, das Kolleggelände umgehend zu verlassen.

Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest (zu Hause, im Testzentrum oder in der Schule) unterliegen gemäß Hamburgischer Eindämmungsverordnung der Isolationspflicht. Auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Hamburg haben, dürfen sie das Kolleg erst wieder betreten, wenn fünf Tage vergangen sind.

Über die im Kolleg zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung eines Kurses oder des Kollegs entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Kollegleitung.

Katrin Alarcon  
Kollegleiterin Studienkolleg